

# Patentprüfung

Autor(en): **Häfelen, Ferd.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Berner Schulfreund**

Band (Jahr): **7 (1867)**

Heft 5

PDF erstellt am: **14.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-675444>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Patentprüfung.

Im April nächsthin wird eine Prüfung zur Patentirung von solchen Lehramtskandidaten abgehalten werden, welche ihre Bildung nicht in einem der deutschen Seminarien des Kantons Bern erhalten haben.

Bewerber und Bewerberinnen sind eingeladen, sich bis den 23. März nächsthin bei der Erziehungsdirektion schriftlich anzumelden.

Der Anmeldung sind folgende Ausweisschriften beizulegen:

- 1) ein Laufschein;
- 2) ein Heimathschein, oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift;
- 3) kurzer Bericht und Zeugnisse über den genossenen Unterricht;
- 4) ein Sittenzeugniß (von kompetenter Behörde);
- 5) ein Zeugniß der Ortsschulkommission und des Schulinspektors, falls der Bewerber bereits als provisorischer Lehrer angestellt war.

Nichtschweizer haben neben der Erfüllung der in Art. 4 des Gewerbsgesetzes vorgeschriebenen Bedingung noch zu bescheinigen, daß sie in einer schweizerischen Bildungsanstalt ihre Berufsbildung erhalten haben, oder, wo dieses nicht der Fall, daß sie wenigstens drei Jahre in der Schweiz niedergelassen sind.

In Betreff der speziellen Bedingungen zur Zulassung wird auf das Prüfungsreglement vom 26. Mai 1862 verwiesen.

Die Prüfung findet statt:

- a. für die Bewerber den 1., 2. und 3. April im Lehrerseminar zu Münchenbuchsee;
- b. für die Bewerberinnen den 8., 10. und 11. April (je von 8 Uhr Morgens an) in der Einwohnermädchenschule (Kornhausplatz) in Bern.

Bern, den 26. Februar 1867.

Namens der Erziehungsdirektion,

Der Sekretär:

Ferd. Häfelen.

---

Verantwortliche Redaktion: B. Bach, in Steffisburg.

Druck und Expedition: Alex. Fischer, in Bern.